

Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Kirnau, Bahn-km 100,325 der Strecke 4900 Bietigheim - Osterburken bei Osterburken

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungsbehörde wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die DB Netz AG hat am 21.10.2016 die Feststellung des Planes nach §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i.V.m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Eisenbahnbrücke über die Kirnau bei Osterburken, bestehend aus zwei separaten Stahlüberbauten, rückzubauen und durch eine Stahlbetonrahmenbrücke mit gleisparallelen Flügelwänden standortgleich zu ersetzen. Dies soll einen gefähderungsfreien Eisenbahnbetrieb sicherstellen.

Der Planfeststellungsbereich befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinden Adelsheim und Osterburken.

Dies beinhaltet im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Es soll ein fast vollständiger Rückbau des bestehenden Bauwerks erfolgen. Dazu ist vorgesehen, südlich des Bauwerks bauzeitlich ein Herstellgerüst zu errichten, welches die Kirnau überspannt. Es sollen zudem im Bereich der bestehenden Brückenwiderlager Spundwände errichtet werden. Dadurch wird die Kirnau an dieser Stelle vorübergehend verengt. Das neue Rahmenbauwerk soll seitlich zur Brücke hergestellt und eingeschoben werden.
- Baustelleneinrichtungsflächen werden nördlich und südlich der Eisenbahnüberführung geplant. Dazu sind im südlichen und nördlichen Bereich der Brücke bauzeitlich provisorische Überfahrten über die Kirnau vorgesehen.
- Die an beiden Ufern der Kirnau verlaufenden Wege, welche unter der Eisenbahnüberführung hindurch führen, sollen dauerhaft abgesenkt werden. In Teilen soll der Uferverlauf und die Uferbefestigung der Kirnau dauerhaft neu ausgebildet werden.

Durch die Maßnahmen erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt. Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen.

In der Bauphase kommt es zum Teil zu deutlichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm.

Das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Planfeststellungsbehörde hat das Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung der Anhörung gebeten.

2. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **22.11.2017 bis einschließlich 21.12.2017** während der gesamten Dienststunden bei der

Stadt Adelsheim, Rathaus, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim im Flurbereich des 2. OG und bei der

Stadt Osterburken, Rathaus, Marktplatz 3, 74706 Osterburken in Zimmer 26 (2. OG) und bei der

zur Einsicht aus.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

bis einschließlich **04.01.2018**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Dienstgebäude Am Rondellplatz, Karl-Friedrichstraße 17, 76133 Karlsruhe (Referat 24) oder bei den o.g. Bürgermeisterämtern **Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern (Einwendungsfrist)**. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Hinsicht sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll. Dazu muss zumindest in groben Zügen dargelegt werden, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden, ohne dass dies allerdings näher begründet werden muss.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Es wird gebeten, auf Einwendungsschreiben das Aktenzeichen „24-3824.1-3/308“ und die volle Anschrift des Einwenders/der Einwenderin sowie Flurstücknummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke anzugeben. Wollen mehrere Personen (z.B. Interessengemeinschaften) gleichförmige Einwendungen erheben, ist es zweckmäßig, wenn eine oder mehrere Personen als Vertreter benannt und dessen/deren Anschrift mitgeteilt wird.

4. Zugleich werden hiermit die Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), von der Auslegung des Plans benachrichtigt und es wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die in Nummer 3 bestimmte Äußerungsfrist gilt auch für die Vereinigungen. Nach Ablauf der Frist sind sie mit Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

5. Für das **Anhörungsverfahren** ist das **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe Karlsruhe, zuständig. **Für die Entscheidung** über den Antrag auf Planfeststellung ist **das Eisenbahn-Bundesamt** zuständig. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens - ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen - oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

6. Obwohl für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wurden folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vom Antragsteller vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Artenschutzrechtliche Untersuchung
- Baugrundgutachten
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept
- Wasserwirtschaftliches Fachgutachten
- Fachbeitrag Ingenieur- und Hydrogeologie
- Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Baubetrieb)

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden **gegebenenfalls** mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin mündlich erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder - bei gleichförmigen Einwendungen - deren Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Teilnahme am Termin ist freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Über die Einwendungen entscheidet die Planfeststellungsbehörde nach Abschluss des Anhörungsverfahrens.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

9. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

10. Durch die Beteiligung am Planfeststellungsverfahren entstehende Kosten (z.B. Einsichtnahme in die Planunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

11. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen und eine Veränderungssperre entsprechend den eisenbahnrechtlichen Bestimmungen in Kraft.

12. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter dem Pfad

„Abteilungen/Referat 24 Recht, Planfeststellung/Aktuelle
Planfeststellungsverfahren - Schienen“

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisterämtern ausgelegten Unterlagen.